

## Bebauungsplan-Verfahren

### 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“

#### Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

#### Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5)</b> Postfach 600752 14411 Potsdam	16.07.2019	<p>Die raumordnerischen Beurteilungsgrundlagen haben sich seit unserer Stellungnahme vom 16.05.2019 durch das Inkrafttreten des LEP HR am 01.07.2019 maßgeblich verändert. Hinsichtlich der geplanten Änderung ergibt sich dadurch jedoch keine grundlegend andere landesplanerische Bewertung als auf der Basis des LEP B-B:</p> <p>Der Änderungsbereich wird auch zukünftig innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegen und gehört gemäß Z 5.6 Abs. 1 LEP HR zu den Siedlungsschwerpunkten, in denen die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt wird.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan sollte sich mit den veränderten raumordnerischen Regelungen auseinandersetzen. Wir empfehlen, in der <b>Dokumentation der Abwägung</b> den Bezug zu den Regelungen des LEP HR herzustellen.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35)</li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurtei-</p>	Die Hinweise zum LEP HR und zum Regionalplan Havelland-Fläming werden in der Begründung berücksichtigt.	<b>B</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>lung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>		
noch 4			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir bitten,                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen <b>in digitaler Form</b> durchzuführen;</li> <li>○ bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als <b>pdf-Datei</b> per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);</li> <li>○ soweit möglich ergänzend als <b>shape-Datei</b> für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS); dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;</li> <li>○ dafür ausschließlich unser <b>Referatspostfach</b> zu nutzen: q15.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> </ul> </li> </ul> <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9	<p><b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)</b> - Facilitymanagement – Magdeburger Str. 45 14770 Brandenburg / Havel</p>	18.07.2019	<p>vielen Dank für Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens keine landeseigenen Flurstücke meines Zuständigkeitsbereiches tangieren, gebe ich auch keine Stellungnahme ab.</p> <p>Somit erstatte ich Fehlmeldung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> – Anstalt des öffentlichen Rechts –  Direktion Potsdam; Hauptstelle Facility Management Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus	19.07.2019	zum Planvorhaben: <b>Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 "Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz"</b> teile ich Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass <b>öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden</b> . Im Übrigen berührt diese Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landevermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
19	<b>LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr – Außenstelle Cottbus</b> PSF 10 07 44 03007 Cottbus	31.07.2019	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.  Mit der vorliegenden B-Plan-Änderung sollen lediglich die Festsetzungen zu Einfriedungen für das in den Unterlagen ausgewiesene Planungsgebiet in der Gemeinde Kleinmachnow geändert und damit an die ortsüblichen Festsetzungen angepasst werden.  Auf Belange der Landesverkehrsplanung haben diese Festsetzungen <b>keine Auswirkungen</b> .  Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbe- reiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiff- fahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden von der 1. Än- derung des B-Planes „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“ nicht berührt.  Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam, Dezer- nat Planung West Steinstraße 104- 106 14480 Potsdam	09.08.2019	<b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b>  Von der vorgelegten Planung werden die seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden <b>Belange nicht berührt</b> . Zum vorgelegten Bebauungsplan werden seitens des LS keine Bedenken geäußert.  Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Dies ist bei der vorgelegten Planung nicht der Fall. Eine erneute Beteiligung des LS am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glien- cke	26.07.2019	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Was- serwirtschaft 1 und 2		<b>Keine Betroffenheit</b> durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Tech- nischer Umwelt- schutz 2		<b>Planinhalt</b> Mit der 1. Änderung des B-Plans KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“ sollen die bisherigen textlichen Festsetzungen zu den Einfriedungen geändert werden.  <b>Beurteilung</b> Die Festsetzungen zum Immissionsschutz unter dem Punkt 1.7 „Immissionsschutz“ der textlichen Festsetzungen sind von der 1. Änderung <b>nicht betroffen</b> .  Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegenüber der 1. Än-	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24			derung des B-Plans keine Bedenken.		
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	26.07.2019	<p><b>A Allgemeine Angaben</b> im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>1. <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i></p> <p><u>Keine.</u></p> <p>2. <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <p><u>Keine.</u></p> <p>3. <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</i></p> <p><u>Erdgasspeicher:</u> Das o. g. Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 29			Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden. <u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.		
30	Deutscher Wetterdienst Postfach 600552 14405 Potsdam	29.07.2019	Das geplante Vorhaben <b>beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich</b> des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Archäolog. Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, 15806 Zossen OT Wünsdorf	23.07.2019	<b>Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen!</b> Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Der Hinweis ist während der Bauausführung zu berücksichtigen und bedarf daher keiner Abwägung.	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam	24.07.2019	nach Überprüfung der Planungsunterlagen wird festgestellt, dass durch die Änderungen des Bebauungsplanes <b>forstrechtliche Belange nicht betroffen</b> sind. Einwände bzw. Änderungsbedarf bezüglich der geplanten Änderungen werden daher durch die untere Forstbehörde nicht erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65, 14513 Teltow	.2019 (Posteingang bei der Gemeinde 22.08.2019)	<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Somit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland- Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen.</p> <p>Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen.</p>	Die formalen Hinweise werden in der Begründung aufgenommen.	<b>B</b>
			<p><b>2. Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,</li> <li>- zum vorbeugenden Hochwasserschutz,</li> <li>- zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen,</li> <li>- zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,</li> </ul>	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
<i>noch</i> 37			<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und</li> <li>- zum Freiraum.</li> </ul> <p>Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Vorentwürfe. Mehr Informationen erhalten Sie auf <a href="http://www.havelland-flaeming.de">www.havelland-flaeming.de</a>.</p>		
38	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b> FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz - Postfach 1138, 14513 Teltow	19.07.2019	<p>Mit Schreiben vom 08.07.2019 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“ mit Stand der Unterlagen vom 13.05.2019.</p> <p>Belange des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind nicht betroffen, es bestehen <b>keine Bedenken</b>.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
41	<b>Kreishandwerk-schaft Potsdam</b> Hegelallee 15, 14467 Potsdam	14.08.2019	Aus Sicht der Kreishandwerkschaft Potsdam bestehen <b>keine Bedenken</b> zur Änderung des obengenannten Bebauungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
42	<b>Industrie- und Handelskammer Potsdam</b> , Ref. Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung PF 60 08 55 14408 Potsdam	17.07.2019	Gegen die vorgelegte Planung bestehen <b>keine Bedenken</b> .	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

42	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg</b> Abt. Landesplanung, Fürstenwalder Poststraße 86, 15234 Frankfurt/Oder	16.07.2019	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum Entwurf <b>keine Bedenken</b> . Die Belange des Handels werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
44	<b>Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH</b> Fahrenheitstr. 1, 14532 Kleinmachnow	01.08.2019	Mit Ihrem Schreiben vom 08.07.2019 informierten Sie uns über die Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“, <b>welchem wir grundsätzlich zustimmen</b> .  Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
			Im geplanten Bereich erfolgt die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung über die im Stolper Weg und im Stahnsdorfer Damm vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die Absicherung des Feuerlöschgrundschutzes muss ebenfalls neu geprüft werden.  Für die Herstellung von Trink- und Schmutzwasserhausanschlüssen sind beim WAZV Anträge zustellen.	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet.	<b>B</b>
			Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:  Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetie-	Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet.	<b>B</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

noch 44			<p>fen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m).</p> <p>Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In der Gemeinde Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.</p> <p>Anlage Auszüge aus den Trink- und Schmutzwasserbestandsplänen mit Stand vom 12.07.2019</p>		
45	<b>50hertz, Transmission GmbH</b> , Heidestr. 2, 10557 Berlin	11.07.2019	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <b>keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen</b> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) <b>befinden</b> oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
45	<b>E.DIS AG</b> Regionalbereich West Brandenburg Oderstraße 29 14513 Teltow	25.07.2019	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.07.2019 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung <b>keine Bedenken</b> bestehen.</p> <p>Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Jedes Privatgrundstück wird mit einem Hausanschlusskabel direkt erschlossen. Diese Kabel queren die Grundstücksgrenze. Die Ortsnetzkabel verlaufen zum Teil sehr eng an den Grenzen. Wir weisen</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren und sind bei konkreten Bauausführungen zu beachten.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

noch 45			<p>darauf hin, dass für jeden einzelnen Zaunbau die Einholung einer Schachterlaubnis durch den Grundstückseigentümer unabdingbar ist. Ggf. erfolgt eine Einweisung in die Kabellage vor Ort. Diese Schachterlaubnis ist kostenfrei unter o.a. Anschrift einzuholen! <b>Auf Grund der Anzahl der betroffenen Grundstücke fordern wir hiermit die schriftliche Verankerung der Pflicht zur Einholung der Schachterlaubnis im Bebauungsplan!</b></p> <p><u>Kabel</u></p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.</p> <p>Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p>		
46	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</b> Ostseestraße 109, 10409 Berlin	16.07.2019	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren und sind bei konkreten Bauausführungen zu beachten.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

<p>noch 46</p>		<p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung / Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>		
--------------------	--	--	--	--

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

noch 46			Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
48	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH,</b> 01059 Dresden	02.08.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Auf Grund der Größe des Planungsbereiches sind keine Lagepläne dem Schreiben beigelegt.  Für die evtl. Versorgung weiterer Grundstücke im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.  Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunfts-portal der infrest GmbH unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
50	<b>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen	24.07.2019	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen <b>keine grundsätzlichen Einwände.</b>  Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.  <b>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</b>	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	<b>K</b>
62	<b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,</b> Fachbereich Stadtplanung	07.08.2019	für die Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“ der Gemeinde Kleinmachnow bedanke ich mich. Hinsichtlich der vorgesehenen städtebaulichen Ziele der Planung teile ich Ihnen	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 08.07.2019 –

	Kirchstr. 1-3 14160 Berlin		mit, dass <b>Belange des Bezirks Steglitz-Zehlendorf nicht berührt</b> sind.		
64	<b>Gemeinde Stahnsdorf,</b> Bauverwaltung Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	30.07.2019	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Die Gemeinde Stahnsdorf hat zum Bebauungsplan-Verfahren <b>keine Einwände</b> , gemeindeeigene Planungen werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
			<b>Hinweis:</b> In der Begründung unter Punkt 3.1 sollte auf den am 01.07.2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) eingegangen werden.	Der Hinweis wurde bereits in der Begründung berücksichtigt.	<b>V</b>
65	<b>Stadtverwaltung Teltow,</b> FB 3 Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow	11.07.2019	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die <b>Belange</b> der Stadt Teltow durch die o.g. Planung <b>nicht berührt</b> werden.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>